



Antrag

—

Fraktion DIE LINKE

Vorgaben zur Schulentwicklungsplanung korrigieren - Schulnetz erhalten und bedarfsgerecht ausbauen!

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Der Landtag stellt fest:
 1. Sachsen-Anhalt hat im bundesweiten Vergleich eines der am stärksten ausgedünnten Schulnetze. Weitere Schulfusionen führen zu immer längeren Schulwegen und in Zeiten steigender Schülerzahlen zu immer größeren Klassen für tausende Schülerinnen und Schüler. Wegen der damit verbundenen dauerhaften Verschlechterung der Lehr- und Lernbedingungen ist die mit der SEPI-VO 2022 initiierte Forcierung von Schulfusionen ungeeignet, um den Grad der Unterrichtsversorgung durch eine Absenkung des Lehrkräftebedarfs formal anzuheben.
 2. Die Veränderungen in den planerischen Grundlagen für die Feststellung der Bestandsfähigkeit und für die Neugründung von Schulen in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 (SEPI-VO 2022) widersprechen dem gesetzlichen Auftrag aus § 22 Abs. 1 des Schulgesetzes Sachsen-Anhalt, durch die Schulentwicklungsplanung für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Bildungsangebot zu sorgen.
 3. Die politische Auseinandersetzung um die Schulstrukturen darf nicht über die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung geführt werden. Die Vorgabe von unerfüllbaren Vorgaben für Mindestjahrgangsstärken und Zügigkeitsrichtwerten, um die Entwicklung oder die Neugründung bestimmter Schulformen zu verhindern, untergräbt das Vertrauen von Eltern, Schüler*innen und kommunalen Schulträgern in eine verantwortungsvolle Schulpolitik und stellt einen unbegründeten Eingriff in ihre Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten dar.

- II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 in folgenden Punkten zu ändern:
1. Für alle Mindestjahrgangsstärken soll regelhaft eine Unterschreitung um bis zu 20 v. H. zugelassen werden, solange die Mindestgröße der Schule nicht dauerhaft um mehr als 10 v. H. unterschritten wird.
 2. Bei Gymnasien soll regelhaft eine Unterschreitung der Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II um bis zu 20 v. H. zugelassen werden, soweit eine solche Unterschreitung jeweils nur einen Jahrgang der Sekundarstufe II betrifft. Darüber hinaus sollen Gymnasien, die diese Bedingungen nicht erfüllen, dann bestandsfähig bleiben, wenn die Anforderungen an die Sekundarstufe I weiterhin erfüllt werden. In diesem Fall sollen sie zu einer verbindlichen Kooperation in der Sekundarstufe II mit einer anderen Schule verpflichtet werden.
 3. Bei Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen mit einer eigenen Sekundarstufe II soll die Zieljahrgangsstärke für die Sekundarstufe II wieder auf 50 Schülerinnen und Schüler festgesetzt werden. Darüber hinaus sollen Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, weiterhin eine eigene Sekundarstufe II führen können, wenn durch eine verbindliche Kooperation mit einer anderen Schule die Zieljahrgangsstärke in einer gemeinsamen Sekundarstufe II von 75 Schülerinnen und Schülern erreicht wird.
 4. Für die Neugründung von Schulen soll die Vorgabe von 150 v. H. der Mindestjahrgangsstärke auf 120 v. H. der Mindestjahrgangsstärke korrigiert werden.

Begründung

Seit dem Schuljahr 2010/11 steigt in den öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes die Zahl der Schülerinnen und Schüler kontinuierlich an. Vom Schuljahr 2010/11 bis zum laufenden Schuljahr 2023/24 hat sich so die Zahl der Schülerinnen und Schüler um mehr als 26.000 erhöht, was einem Zuwachs von 16 v. H. entspricht. Im gleichen Zeitraum wurden trotzdem weitere ca. 130 Schulen geschlossen. Betroffen waren davon vor allem Grundschulen aber auch in erheblichem Umfang Förderschulen und Sekundarschulen.

Nachdem die Schulschließungen in der 7. Wahlperiode endlich weitgehend zum Erliegen gekommen waren, haben die ersten beiden Jahre der Anwendung der neuen Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 zu einem erneuten Aufleben von Schulschließungen und zu deutlichen Verwerfungen insbesondere im Bereich der weiterführenden Schulen mit eigener Sekundarstufe II (Gymnasien, Gesamtschulen und Gemeinschaftsschulen) geführt. Mehrfa-

che Forderungen des Landesschulamtes im Zuge der Genehmigungsverfahren von Schulentwicklungsplänen der Landkreise und kreisfreien Städte, bisher bestandsfähige Gymnasien allein wegen der massiv erhöhten Zieljahrgangsstärken für die Sekundarstufe II zu unmäßig großen und i. d. R. auf mehrere Standorte verteilten „Schulfabriken“ zu fusionieren, sind ein wesentlicher Teil der negativen Auswirkungen der neuen Verordnung.

Darüber hinaus wurden u. a. die erhöhten Vorgaben der neuen Verordnung auch genutzt, um die bisherige Entwicklung von Gemeinschaftsschulen mit einer eigenen Sekundarstufe II zu beenden und möglichst keine weiteren derartigen Entwicklungen mehr zuzulassen.

Für die Erhöhung der Zieljahrgangsstärke in der Sekundarstufe II von vorher 50 Schülerinnen und Schüler auf jetzt 75 Schülerinnen und Schüler gibt es keine fachliche Begründung. Sie dient ausschließlich dazu, den nach der letzten Oberstufenreform zu verzeichnenden Personalaufwuchs in der Sekundarstufe II durch eine zwangsweise Vergrößerung der Sekundarstufe II und damit durch die Vermeidung kleiner Kurse wieder zu reduzieren. Die Schäden im Schulnetz des Landes und für die Entwicklung der weiterführenden Schulen stehen allerdings in keinem Verhältnis zu der Einsparung von Personalstellen von etwa 120 bis 140 Vollzeitlehrereinheiten (VZLE), was etwa 1 v. H. des Gesamtlehrkräftebedarfs des Landes entspricht. Diese angestrebten Einsparungen können außerdem i. d. R. durch verbindliche Kooperationen in der Sekundarstufe II erreicht werden, ohne die Schulentwicklung insgesamt weiter so unter Druck zu setzen.

Die Forderung aus der SEPI-VO 2022, wonach Neugründungen von Schulen grundsätzlich nur dann möglich sein sollen, wenn über das gesamte Aufwachsen der Schule hinweg die geforderte Mindestjahrgangsstärke beständig um 50 v. H. überschritten wird, ist fachlich ebenfalls unbegründet und weit überzogen. Die führt dazu, dass Schulneugründungen praktisch nicht mehr möglich sind und Schulträger daran gehindert werden, in ihrem Verantwortungsbereich für ein regional ausgeglichenes und leistungsfähiges Bildungsangebot zu sorgen. Insbesondere für weitere Gesamtschulen mit der ohnehin schon hohen Vorgabe für die Mindestjahrgangsstärke von 100 Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I (mindestens vierzünftig) wirkt die Forderung von 150 Schülerinnen und Schülern in jedem Jahrgang einer aufwachsenden neuen Gesamtschule (durchgängig mindestens sechszünftig) wie ein Neugründungsverbot für diese Schulform. Dies widerspricht - wie im Fall des aus diesen Gründen abgelehnten Antrages der Stadt Halle auf die Gründung einer 4. Integrierten Gesamtschule - in eklatanter Weise den Bildungsinteressen der Eltern für ihre Kinder und greift unverhältnismäßig in die Schulnetzplanung des Schulträgers ein.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz